

Satzung
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
über die Wasserversorgung
und
den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
(Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussnehmers
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Dauer der Versorgung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
- § 27 Gebühren
- § 28 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 29 Datenschutz
- § 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Sprachform

§ 32 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) in folgenden Gebieten:

a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:

Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.

b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen:

Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee

und den Gemeinden:

Großwoltersdorf und den Ortsteilen:

Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönermark

Sonnenberg und den Ortsteilen:

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Stechlin und den Ortsteilen:

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof

Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:

Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:

Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz

Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere:

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen usw. sowie der Wasserzähler;
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 12 dieser Satzung.

(2) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Hauptleitung und der Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(5) Hausanschluss

Der Hausanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Wasserzählanlage, einschließlich der Wasserzählanlage (mit Ausnahme des Wasserzählers). Er ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Haustechnische Wasserversorgungsanlage

Die haustechnische Wasserversorgungsanlage besteht aus der Anlage des Anschlussnehmers, die hinter der Wasserzählanlage beginnt. Die haustechnische Wasserversorgungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des § 1 Abs. 1 liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem Verband wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße (Weg, Platz) haben, in der bereits eine betriebsbereite Versorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei dem Verband schriftlich einzureichen. Er muss innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude im Sinne des § 4 Satz 4 dieser Satzung eine Befreiung beantragt wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die Anschlussnehmer und sonstige Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband kann dem Anschlussnehmer und sonstige Benutzer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der –Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.
- (5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Verband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

I. **Besondere Bestimmungen der zentralen Wasserversorgungsanlage**

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung, in vorheriger Absprache mit dem Anschlussnehmer, anbringt.

§ 12

Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Verband bestimmt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können weitere Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers zugelassen und vom Verband gebaut werden.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der haustechnischen Wasserversorgungsanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzählanlage besteht aus dem Wasserzählerbügel, dem Rückflussverhinderer, den Absperrarmaturen einschließlich Entleerungsmöglichkeit sowie den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.

- (4) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussnehmers;
 2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. im Falle des § 3 Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (6) Die Erstellung eines Hausanschlusses oder dessen Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung dürfen gemäß der DIN 1988 nur durch DVGW zugelassene Unternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Anschlussnehmer. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähleranlage auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der Verband grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Der Verband oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Verband oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der Verband oder der Beauftragte ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist, oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, oder
 4. die Verlegung des Hausanschlusses auf dem Grundstück nicht lagemäßig einzuordnen und nachvollziehbar ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Haustechnische Wasserversorgungsanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der haustechnischen Wasserversorgungsanlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt,

insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei dem Verband durch den Anschlussnehmer über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Wasserzähler wird von dem Verband oder deren Beauftragten eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Verband in Betrieb gesetzt.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.
- (4) Eine Eigenversorgungsanlage muss von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, des Hausanschlusses und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt sein.

§ 20

Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes und vom Anschlussnehmer zu dulden. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen. Der Verband ist berechtigt, Messeinrichtungen einzubauen, die über Funk auslesbar sind; datenschutzrechtliche Vorschriften werden dabei berücksichtigt.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 22

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder per Funk ausgelesen. Der Verband kann verlangen, dass die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst abgelesen wird. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder eine andere Art der Ablesung (Funkauslesung) nicht möglich ist, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Abzugszähler (Gartenwasser) werden vom Kunden abgelesen. Der Verband verschickt hierfür Selbstablesekarten, welche ausgefüllt an den Verband einzureichen sind. Wird kein Zählerstand übermittelt, so kann kein Abzug vom Schmutzwasser erfolgen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder versorgungstechnische Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauzwecke ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses für Bauzwecke entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, ist dies beim Verband vor Entnahme anzuzeigen. Für diese Entnahme sind ausschließlich Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller gegen Gebühr vermietet werden.
- (6) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (7) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (8) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

- (9) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (10) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (11) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (12) Der Verband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 24

Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung dem Verband schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 12, 14) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27

Abgaben

Abgaben werden in nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 28

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Verband und seinen Beauftragten zu machen.

§ 29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücks-bezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl eine Befreiung nach § 7 nicht vorliegt;
 - c) § 7 Absatz 4 Satz 1 dem Verband nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
 - d) § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Systemtrennung vornimmt;
 - e) § 12 Absatz 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
 - f) § 14 Absatz 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
 - g) § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder der Verband die Anlage errichtet oder wesentliche Veränderungen an ihr durchführt;
 - h) § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;

- i) § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
 - j) § 18 Abs. 1 dem Verband das Zutrittsrecht zu seiner Wasserversorgungsanlage oder zur Wasserzählanlage verweigert;
 - k) § 20 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt
 - l) § 23 Absatz 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes an Dritte weiterleitet;
 - m) § 23 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
 - n) § 23 Abs. 4 Trinkwasser ohne oder mit einem nicht vom Verband ausgeliehenen Standrohr aus einem Hydranten entnimmt;
 - o) § 19 Abs. 4 seine Eigenversorgungsanlage nicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, dem Hausanschluss und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt hält;
 - p) § 20 Abs. 2 die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Messeinrichtungen verhindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

§ 31

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

